

# Berufsunfähigkeitsvorsorge in der bAV – Maßnahmen für GmbH-Geschäftsführer

Alexander Schrehardt

Die Absicherung des persönlichen Berufsunfähigkeitsrisikos zählt für den GmbH-Geschäftsführer zu den wichtigsten Vorsorgemaßnahmen. Neben der Einrichtung einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Verbindung mit einem Versicherungsvertrag der Vorsorgesicht 1 oder 3\*) kann das Berufsunfähigkeitsrisiko auch im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) abgesichert werden. Der Autor erläutert, welche Punkte bei der Abbildung des Versicherungsschutzes über eine betriebliche Vorsorgelösung zu beachten sind. (Red.)



Alexander Schrehardt, Betriebswirt bAV (FH), Geschäftsführer,

Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH, Höchststadt/Aisch

[www.consilium-gmbh.de](http://www.consilium-gmbh.de)

Im Rahmen einer bAV kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Leistungen wegen Alters, Todes oder Invalidität zusagen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Nachdem der Gesetzgeber die Möglichkeit der fakultativen Zusage von Versorgungsleistungen im Gesetz einräumt, kann die Versorgungszusage des Arbeitgebers umfassend auf Versorgungsleistungen wegen Alters, Todes und Invalidität abgestellt werden oder alternativ auch nur ein Leistungsversprechen für zum Beispiel den Fall einer Invalidität des Arbeitnehmers beinhalten. Auch wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer in beherrschender Position regelmäßig

nicht den Regelungen des Betriebsrentengesetzes unterliegt, sollten die Grundlagen der bAV im Interesse einer steuerrechtlichen Anerkennung immer berücksichtigt werden (BMF-Schreiben, 31. März 2010 Rz. 247 ff.). Sofern die Pensionszusage des Unternehmens dem Geschäftsführer für den Fall der Invalidität einen Leistungsanspruch einräumt, ist eine Definition des Invaliditätsbegriffs und der Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen in der Versorgungszusage erforderlich.

## Invalidität muss definiert werden

Bei der Zusage von Versorgungsleistungen für den Invaliditätsfall ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im Betriebsrentengesetz nicht zwischen einer Berufs-, Dienst-, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung differenziert, sondern die möglichen Versorgungsfälle unter dem Begriff der Invalidität subsummiert. Nachdem sich auch in der Literatur keine einheitliche Auslegung des Invaliditätsbegriffs findet, können die Definition der Invalidität und die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen

im Invaliditätsfall nach herrschender Meinung frei gewählt werden. In vielen Versorgungszusagen wird die Invalidität im sozialrechtlichen Sinn als Berufsunfähigkeit (§ 240 Abs. 2 SGB VI) oder als Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI) definiert. Eine sozialrechtliche Definition kann vor allem bei vor dem 1. Januar 2001 eingerichteten Versorgungszusagen für nach dem 1. Januar 1961 geborene, sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer zu Problemen führen, da im Leistungsfall aufgrund geänderter Gesetzgebung (Art. 1 Nr. 10 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) ein Nachweis der Leistungsvoraussetzungen nach altem Recht nicht mehr erbracht werden kann. Diese Regelungslücke muss dann gegebenenfalls durch ein amtsärztliches Attest für den Nachweis der Invalidität im Sinne des Sozialversicherungsrechts alter Fassung geschlossen werden (Kemper/Kister-Kölkes/Berenz/Huber, BetrAVG, 5. Aufl. 2013, § 1 Rz. 61). Der in der Versorgungszusage vereinbarte Grad der Invalidität, der im Versorgungsfall einen Leistungsanspruch des Versorgungsberechtigten begründet, ist für die steuerrechtliche Anerkennung der bAV ohne Bedeutung (BMF-Schreiben vom 31. März 2010 Rz. 249). Die Vereinbarung eines sehr niedrigen, das Unternehmen frühzeitig zur Leistung verpflichtenden Invaliditätsgrades, sollte jedoch vermieden werden.

Neben der sozialrechtlichen Definition kann der Begriff der Invalidität auch als Berufsunfähigkeit im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 172 Abs. 2 VVG) oder nach den Versicherungsbedingungen eines korrespondierenden Versicherungsvertrages definiert werden. Im Fall einer fehlenden oder unzureichenden Auslegung des Invaliditätsbegriffs beziehungsweise einer fehlenden oder unzureichenden Definition der Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen im Invaliditätsfall sind üblicherweise die Leistungsvoraussetzungen im Sinne der sozialrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (Bundesarbeitsgericht, Urteile vom 19. April 1983, Az.: 3 AZR 4/81, vom 24. Juni 1998, Az.: 3 AZR 288/97, vom 29. Juli 2003, Az.: 3 AZR 425/02).

## Leistungsausschlüsse berücksichtigen

Bei der Einrichtung einer bAV über einen versicherungsförmigen Durchführungsweg oder auch bei Antragstellung für eine Rückdeckungsversicherung können bestehende Vorerkrankungen oder Unfälle in der Vita des Versorgungsberechtigten zu Leistungsausschlüssen führen. Die von den Versicherungsgesellschaften oftmals sehr weit ausgelegten Leistungsausschlüsse sollten in jedem Fall sehr genau geprüft und gegebenenfalls auch verhandelt werden. So muss ein Bandscheibenvorfall in der Lendenwirbelsäule nicht zwingend zu einem Leistungsausschluss für die ganze Wirbelsäule führen, vielmehr kann der erforderliche Leistungsausschluss auf Erkrankungen der Lendenwirbelsäule und Krankheitsfolgen begrenzt und mit dem Versicherer ein umfassender Versicherungsschutz für Unfallverletzungen der gesamten Wirbelsäule vereinbart werden. Sofern ein Leistungsausschluss erfor-

derlich wird, sollte dieser auch gleichlautend Eingang in die Versorgungszusage finden, sodass im Leistungsfall der Anspruch des Versorgungsberechtigten nicht nur summenmäßig, sondern auch bezüglich der Leistungsvoraussetzungen kongruent versicherungsförmig bedeckt wird. Versäumnisse bei der Ausgestaltung der Versorgungszusage können im Leistungsfall vor allem bei hohen Invaliditätsrenten zu nicht unerheblichen Problemen mutieren, da zum Beispiel bei einer inhaltlich von der Rückdeckungsversicherung divergierenden Pensionszusage entweder die Versorgungsleistungen vom Unternehmen getragen werden müssen oder ein Verzicht auf die Versorgungsleistungen seitens des versorgungsberechtigten Geschäftsführers zu einer verdeckten Einlage im Unternehmen (BFH, Urteil I R 58/93 vom 15. Oktober 1997, BFH Beschluss GrS 1/94 vom 9. Juni 1997) mit unangenehmen steuerrechtlichen Konsequenzen für den Versorgungsberechtigten führen können.

### Wahl des Durchführungsweges – Störfaktoren eliminieren

Eine Absicherung von Invaliditätsrisiken kann grundsätzlich über alle Durchführungswege erfolgen. In der Alltagspraxis wird eine betriebliche Vorsorge für den Invaliditätsfall bevorzugt über die Durchführungswege Direktversicherung, Unterstützungskasse und Pensionszusage abgebildet. Bereits bei der Wahl des Durchführungsweges sollten mögliche Störfaktoren berücksichtigt werden. Ein Ausscheiden aus dem Unternehmen, ein Unternehmensverkauf oder eine Liquidation der GmbH können dazu führen, dass bei einem falsch gewählten Durchführungsweg die wichtige Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht weiter eingepflegt werden kann und der zeitanteilig erworbene Versicherungsschutz mit einem neuen Versicherungsvertrag basierend auf neuen Tarifen, dem aktuellen Lebensalters und Gesundheitszustand des Geschäftsführers ergänzt werden muss.

Vor allem der Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG wird gleichermaßen von Arbeitnehmern, aber auch zunehmend von Organmitgliedern für die Einrichtung einer betrieblichen Berufsunfähigkeitsvorsorge genutzt; diese betriebliche Vorsorgelösung hat das Bundesministerium der Finanzen mit seinem Schreiben vom 1. August 2006 flankiert. Diese von vielen Versicherungsgesellschaften angebotene und vermeintlich risikofreie betriebliche Versorgungsalternative kann bei einer unzureichenden Ausgestaltung der Versorgungszusage im Leistungsfall für unangenehme Überraschungen sorgen. So sollten in jedem Fall die der Berufsunfähigkeitsversicherung zugrundeliegenden Tarifbedingungen im Detail geprüft werden. Vor allem tarifliche Wartezeiten, die bei Versicherungsverträgen ohne oder gegen eine eingeschränkte medizinische Risikoprüfung gerne vereinbart werden, sollten kritisch hinterfragt werden. So stellt sich die Frage, ob die tariflichen Wartezeiten bei einer Unterbrechung der beitragspflichtigen Vertragsführung, zum Beispiel anlässlich eines Sabbaticals oder einer Elternzeit, und anschließender Wiederaufnahme der Beitragszahlung, nochmals erfüllt werden müssen. Sofern hier Versorgungszusage und Tarifbedingungen divergieren, kann es bei Eintritt des Leistungsfalls während der nochmals zu erfüllenden Wartezeiten zu einer einseitigen Belastung des Unternehmens kommen. Auch an der Schnittstelle von der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch das Unternehmen zur Krankengeld-/Krankentagegeldzahlung

des gesetzlichen beziehungsweise privaten Krankenversicherers können sowohl bei Leistungszusagen, als auch bei Versorgungszusagen gegen Entgeltumwandlung Stolperfallen für das Unternehmen lauern.

### Pensionszusage – Invaliditätsleistungen absichern

Die in Kapitalgesellschaften häufig anzutreffende Pensionszusage wird für viele Geschäftsführer standardgemäß mit Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgungsleistungen im Verhältnis 100:100:60 eingerichtet. Die in vielen Fällen hohen und zumeist versicherungsförmig rückgedeckten Versorgungsleistungen werden dabei oftmals mit einem prozentualen Gehaltstrend während der Anwartschaftsphase und einer garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall weiter aufgewertet. Sofern die Leistungsvoraussetzungen und die zugesagten Rentenleistungen in der Versorgungszusage kongruent auf die korrespondierende Rückdeckungsversicherung abgestellt wurden, hat das Unternehmen alle Vorkehrungen für eine möglichst störungsfreie Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrenten aus der Rückdeckungsversicherung bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit des Geschäftsführers getroffen.

### Versorgungsverpflichtungen bilanziell ausweisen

Tritt der Leistungsfall ein, so müssen die nunmehr erhöhten Verbindlichkeiten des Unternehmens bilanziell ausgewiesen werden. Die Berechnung des auszuweisenden Barwerts der Versorgungsverpflichtung folgt dabei in der Steuerbilanz den Bestimmungen von § 6 a EStG und wird auf einen Rechnungszins von sechs Prozent abgestellt (§ 6 a Abs. 3 Satz 3 EStG). Eine nachhaltige Gewinnminderung durch Ausweis der Versorgungsverpflichtungen ist für das laufende Geschäftsjahr in den meisten Fällen nicht zu befürchten, da der Versorgungsverbindlichkeit der GmbH die Forderung des Unternehmens gegen die Versicherungsgesellschaft in der Steuerbilanz gegenübersteht. Vor allem bei Eintritt der Berufsunfähigkeit eines vergleichsweise jungen Geschäftsführers in Verbindung mit hohen und mit einem festen Prozentsatz zu steigenden Versorgungsleistungen kommt es zu einem unter Umständen deutlich überschießenden Barwert der Forderung. Dies begründet sich damit, dass die Rückdeckungsversicherung als einheitliches Wirtschaftsgut zu aktivieren und für die Ermittlung des Barwertes der Forderung der vom Versicherer für die Berechnung der Deckungsrückstellung für die Lebensversicherung berücksichtigte Rechnungszinssatz maßgeblich ist (BFH, Urteil I R 67/08 vom 10. Juni 2009). Vor allem in Zeiten niedriger Rechnungszinsen kann dies zu einem signifikant überschießenden Aktivwert mit einer nachfolgenden hohen Steuerschuld des Unternehmens führen. Kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften sollten daher Pensionszusagen mit hohen Versorgungsleistungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit des Geschäftsführers einem „Stresstest“ unterziehen und die möglichen fiskalischen Zahlungsverpflichtungen prüfen. Sofern der Eintritt des Berufsunfähigkeitsleistungsfalls für das Unternehmen eine übermäßige Belastung darstellen könnte, sollten die Alternativen für eine Neuordnung der Pensionszusage diskutiert werden.

#### Anmerkung

<sup>7</sup> Zu den steuerlich geförderten Vorsorgeverträgen der Schicht 1 zählen neben der Basis-Rentenversicherung auch Basis-Sparverträge. Eine weitaus flexiblere Vertragsgestaltung ist bei der Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken mit ungeforderten Versicherungsverträgen der Versorgungsschicht 3 möglich.